Stand: 27.07.2005

Entwurf

Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten Vom

Aufgrund des § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 12 g des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBI. I S. 2198) in Verbindung mit § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 300) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1 Jagdbare Tierarten

Über die im § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Tierarten hinaus unterliegen folgende Tierarten dem Jagdrecht:

- 1. Marderhund (Nyctereutes procyonoides)
- 2. Mink (Mustela vison f. domestica)
- 3. Waschbär (Procyon lotor)
- 4. Nutria (Myocastor coypus)
- 5. Aaskrähen (Corvus corone)
- 6. Elster (Pica pica)
- 7. Nilgans (Alopochen aegyptiacus)

§ 2 Aufhebung von Jagdzeiten

Für die Ringelgans wird die in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBI. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBI. I S. 1487), festgesetzte Jagdzeit aufgehoben.

§ 3 Jagdzeiten

(1) Für die nach Landesrecht jagdbaren Wildarten gelten folgende Jagdzeiten:

1.	Marderhund	ganzjährig
2.	Mink	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22
3.	Waschbär	ganzjährig Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes
4.	Nutria	vom 1. August bis 28. Februar
5.	Aaskrähen	vom 1. August bis 20. Februar
6.	Elster	vom 1. August bis 28. Februar
7.	Nilgans	vom 1. August bis 15. Januar

(2) Abweichend von den durch die Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzten Jagdzeiten darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Ringeltauben

vom 20. August bis 30. April
mit der Maßgabe, dass die Jagd in der
Zeit vom 20. August bis 31. Oktober
sowie
vom 21. Februar bis 30. April nur zur
Schadensabwehr ausgeübt werden darf,
wenn sie in Trupps auf gefährdeten
Acker- und Grünlandkulturen sowie
Baumschulflächen einfallen.

2. Graugänse und Kanadagänse

vom 1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Kanadagänse im August und für Grauund Kanadagänse in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerund Grünlandkulturen ausgeübt werden darf.

- (3) In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg darf außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten die Jagd auf Nonnengänse in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden.
- (4) Für die Jagd von Grau-, Kanada- und Nonnengänsen auf Grünlandkulturen muss die Notwendigkeit zur Abwendung erheblicher Schäden zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein.
- (5) In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn darf die Jagd außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten auf Pfeifenten zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden.
- (6) Die außerhalb der Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar erlegten Ringeltauben sowie die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.
- (7) Im Bereich der Deichkörper nach § 64 und § 65 des Landeswassergesetzes darf die Jagd auf Füchse und Wildkaninchen zur Gewährleistung der Deichsicherheit auch in der Setzzeit ausgeübt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2010. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über jagdbare Tiere und die Jagdzeiten vom 1. Juli 2002 (GVOBI. Schl.-H. S. 171) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Christian von Boetticher

Minister

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entwurf

Begründung zur Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Allgemeines

Die Jagdzeiten für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sind in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBI. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBI. I S. 1487) geregelt. Die Länder können die Jagdzeiten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes abkürzen oder aufheben. Bei Störung des biologischen Gleichgewichtes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder aus Gründen der Landeskultur ist auch eine Erweiterung oder Festsetzung von Jagdzeiten durch die Länder möglich.

Durch die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 1. Juli 2002 (GVOBI. Schl.-H. S. 171) erfolgte in umfangreicher Weise eine Aufhebung oder Abkürzung von Jagdzeiten. Hierfür wurden Gründe wie das Fehlen eines vernünftigen Grundes zum Töten, Verwertbarkeit, Verwechslungsmöglichkeiten mit anderen Arten, Störwirkung der Bejagung u. a. angeführt. In der Folge hat die Rechtsprechung durch zwei Urteile (Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteile vom 12. August 2004, Az. 1 KN 24/03 und 1 KN 27/03) aufgezeigt, dass die o. g. Begründungen für eine Aufhebung oder Abkürzung von Jagdzeiten nicht ausreichten, da sie nicht landesspezifisch waren.

Dieser Grundsatz war bei der gebotenen Neufassung der Landesjagdzeitenverordnung zu berücksichtigen. Eine aktuelle Prüfung der landeskulturellen Situation im Hinblick auf die einzelnen Wildarten, insbesondere unter Berücksichtigung auftretender Schäden durch einige Arten, hat zu dem Ergebnis geführt, dass für die Herstellung landschaftsökologisch und landeskulturell angepasster Wildbestände (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesjagdgesetz) eine Aufhebung oder Abkürzung von Jagdzeiten gemäß Bundesjagdzeiten-

verordnung mit Ausnahme der Ringelgans gegenwärtig nicht geboten ist. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmeregelungen für die Erweiterung von Jagdzeiten zur Schadensabwehr (§ 3 Abs. 2, 3 und 7) gelten mithin in Schleswig-Holstein künftig alle übrigen Jagdzeitenregelungen der Bundesjagdzeitenverordnung direkt. Die in § 2 der bisherigen Landesjagdzeitenverordnung vom 1. Juli 2002 aufgehobenen Jagdzeiten für Mauswiesel, Türkentaube, Saatgans, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerente sowie die genannten Möwenarten erhalten wieder Gültigkeit. Hiermit wird zugleich ein Beitrag zur Deregulierung und zur Vereinfachung des Vollzuges der Vorschrift geleistet, da künftig auf zahlreiche schwer nachvollziehbare Sonderregelungen verzichtet wird. Die Jägerinnen und Jäger des Landes erhalten damit zugleich mehr Spielraum für eine verantwortungsbewusste Hege im Sinne von § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Im Rahmen der Hege können und werden regionale oder örtliche Besonderheiten durch naturnahe Bejagungskonzepte ausreichend Berücksichtigung finden.

Zu§1

Bisher waren in Schleswig-Holstein Mink, Marderhund und Waschbär als invasive Neozoen dem Jagdrecht unterstellt. Die Notwendigkeit, derartige Tierarten zu kontrollieren, folgt aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992). Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, Vorsorge gegen Neozoen zu treffen, sofern heimische Arten oder deren Lebensräume bedroht sind und damit die biologische Vielfalt gefährdet werden könnte.

Aufgrund der aktuellen Vorkommens- und Verbreitungssituation werden auch die Nutria sowie die Nilgans mit in den Katalog der jagdbaren Arten aufgenommen.

Nach den Feststellungen des Wildtierkatasters kommt die vermutlich aus Pelztierfarmen entwichene Nutria regelmäßig in Ostholstein und auf Fehmarn vor. Die Nilgans hat mehrere Brutvorkommen z. B. an der Unterelbe, im Bereich der Haseldorfer Binnenelbe, am Nord-Ostsee-Kanal, im Bereich Schierensee u. a. gebildet und zeigt Ausbreitungstendenzen. Die Notwendigkeit ihrer Bejagung resultiert auch aus Art. 3 Abs. 2 g des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen Wasservögel (EAWA).

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) sowie Elstern wurden bisher unter bestimmten Bedingungen auf der Basis von Ausnahmeregelungen im Einzelfall gemäß § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz geschossen oder mit selektiv lebendfangenden Einzelfallen gefangen. Da die Arten gemäß Anhang II/ 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie für Deutschland als potentiell bejagbare Arten aufgeführt sind, werden sie nach dem Beispiel anderer Bundesländer dem Jagdrecht unterstellt. Dies ermöglicht eine Bestandskontrolle sowie die Abwehr von Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt. Umfangreiche Einzelfallprüfungen sowie die verwaltungsaufwändige Regelung der waffenrechtlichen Erlaubnis entfallen damit.

Zu§2

Die hocharktisch brütende Ringelgans ist überwiegend aus klimatischen Gründen populationsdynamisch sehr instabil. In den zurückliegenden Jahren war eine Bestandsabnahme festzustellen. Die Westküste Schleswig-Holsteins einschließlich der Halligen bildet das bedeutendste Langzeitrastgebiet für die Ringelgänse. Obwohl gelegentlich Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auftreten, ist eine Bejagung gegenwärtig nicht gerechtfertigt.

Zu § 3 Abs. 1

Zur Kontrolle der Neozoen Marderhund, Mink und Waschbär sind umfassende ganzjährige Bejagungsmöglichkeiten erforderlich. Die Elterntiere genießen dabei in der Setzund Aufzuchtzeit der Jungen den umfassenden Schutz von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesjagdgesetzes einen Straftatbestand dar. Diese Regelung hat sich beim Fuchs (§ 1 Abs. 2 der Bundesjagdzeitenverordnung) bewährt und wird auf die o.g. Arten übertragen.

Bei der Nutria ist das Erkennen der Jungtiere durch die überwiegende Lebensweise im Wasser erschwert. Deshalb wird die Jagdzeit auf die Zeit außerhalb der Setz- und Aufzuchtzeit begrenzt.

Für die Nilgans wird als Jagdzeit der maximale Zeitraum für die Bejagung anderer Gänsearten (incl. Bejagung zur Schadensabwehr) festgesetzt.

Für die Rabenvögel berücksichtigt die Jagdzeit die Brutzeiten, deren Beginn bei den Arten Aaskrähen (21. Februar) sowie Elster (01. März) nach den vorliegenden biologischen Erkenntnissen geringfügig unterschiedlich ist.

Zu § 3 Abs. 2

Unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowie unter Berücksichtigung von Artikel 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist zur Aufrechterhaltung des biologischen Gleichgewichtes, insbesondere zur Abwehr erheblicher Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Erweiterung der Bejagungsmöglichkeiten für Ringeltauben sowie für Grau- und Kanadagänse erforderlich.

Die Erweiterung der Jagdzeit für Ringeltauben stellt sicher, dass insbesondere in Zeiten der landwirtschaftlichen Bestellung (Spätsommer/Herbst und Frühjahr) unter weitgehender Berücksichtigung der Brutzeit die Schadensabwehr an landwirtschaftlichen Kulturen sowie auf Baumschulflächen betrieben werden kann.

Die Schonzeit für die Graugans wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes zur Verbesserung der Schadensabwehr geringfügig in den Monaten September und Oktober, die Schonzeit der Kanadagans in den Monaten August bis Oktober aufgehoben. Damit erübrigen sich zahlreiche Einzelfallregelungen. Beide Gänsearten hatten in den zurückliegenden Jahren erhebliche Zunahmen ihrer Bestände und der erzielten Jagdstrecken zu verzeichnen.

Zu § 3 Abs. 3

Die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg sind bevorzugte Durchzugs- und Rastgebiete der Nonnengänse, die dort erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen können. Eine Ausnahmeregelung für eine begrenzte Jagdzeit gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a der EU-Vogelschutzrichtlinie ist mit-

hin weiterhin geboten, da es keine andere zufriedenstellende Lösung für das hier zu regelnde Problem gibt.

Durch die bestehenden umfangreichen Schutzgebiete (Nationalpark, Naturschutzgebiete mit Verbot der Wasservogeljagd, EU-Vogelschutzgebiete) sowie ggf. durch ergänzende freiwillige Vereinbarungen kann sichergestellt werden, dass genügend Rückzugsräume vorhanden sind. Die Bejagung zur Schadensabwehr erfüllt zugleich lenkende Funktion.

Zu § 3 Abs. 4

Insbesondere bei Schäden an Grünlandkulturen wird der Schaden durch Gänsefraß häufig subjektiv zu hoch eingeschätzt. Zur Objektivierung der Schadenseinschätzung ist eine Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen vorgesehen.

Zu § 3 Abs. 5

Die in der geltenden Landesjagdzeitenverordnung in § 3 Abs. 4 getroffene Ausnahmeregelung vom Nachtjagdverbot bei der Bejagung von Pfeifenten wird übernommen und auf die Kreise Steinburg und Pinneberg ausgedehnt, weil auch hier Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Pfeifenten auftreten.

Zu § 3 Abs. 6

Für die aufgrund von Sonderregelungen zur Schadensabwehr erlegten Ringeltauben sowie für die erlegten Nonnengänse besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht. Dies macht eine gesonderte Erfassung der zur Schadensabwehr erlegten Exemplare erforderlich.

Zu § 3 Abs. 7

Aus Gründen der Deichsicherheit wird für Füchse und Wildkaninchen der Schutz der Elterntiere während der Setzzeit (§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes) aufgehoben. Die Regelung entspricht der vorherigen Regelung in § 3 Abs. 7 der Landesjagdzeitenverordnung.

Zu§4

Die Verordnung ist gemäß § 62 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz bis zum 31.03.2010 befristet. Sofern bis dahin nicht aufgrund unerwarteter Bestandsveränderungen der Arten eine Anpassung erforderlich wird, erfolgt spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Neubewertung der Gesamtsituation.

Die Jagdstrecken und Tendenzen der Bestandsentwicklung der Tierarten werden zu diesem Zweck erfasst. Das Außerkrafttreten der Verordnung fällt mit dem Ende des Jagdjahres zusammen.